

Dritte Änderungsordnung zur Allgemeinen Gebührenordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und in Verbindung mit § 2 Abs.2 des Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 261) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Dritte Änderungsordnung zur Allgemeinen Gebührenordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 2. Mai 2007 (VBl. vom 28. Juni 2007, S. 3). Das Rektorat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 06.08.2019 die Änderungsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat am 30.08.2019, Az. 5515/60-17-2 diese Änderungsordnung genehmigt.

1. Hinter § 11 wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 12

Verwendung der Einnahmen

- (1) Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet das Präsidium.
- (2) Über die Verwendung der Einnahmen aus den §§ 5 und 10 dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Verwendungszwecke nach § 3 Abs.2 Satz 1 ThürHGEG entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Verwendungskommission.
- (3) Der Verwendungskommission gehören an:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b. die beiden studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Senatsausschusses für Studienangelegenheiten,
 - c. die beiden studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Senatsausschusses für Haushaltsangelegenheiten,
 - d. die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek sowie
 - e. eine bzw. ein durch den Senat gewählte Vertreterin bzw. gewählter Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Für den Fall von Personengleichheit bzw. nicht besetzten Sitzen der studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter nach b. und c. erfolgt eine Bestellung von weiteren studentischen Vertreterinnen bzw. Vertreter durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten nach Abstimmung mit dem Studierendenrat der EAH Jena.

- (4) Die Verwendungskommission arbeitet und entscheidet nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Sie hat das Recht, von allen Organen, Gremien und Mitgliedern der Hochschule Auskünfte mit Bezug zu ihrer Aufgabenerfüllung zu verlangen.

2. § 12 wird zu § 13.

3. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 17.09.2019



Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Rektor
Carl-Weiss-Promenade 2
07745 Jena